

12.0 Sonstige Vorschriften

- Dachdeckung: rote, rotbraune und braune Dachziegel oder ähnl. Material (z.B. Betondachsteine)
- Firstrichtung: frei wählbar, es wird empfohlen, die Firstrichtung von Ost nach West auszurichten, da dies den Einsatz von Solartechnik erleichtert.
Die Firstrichtung bei Garagen ist vorgegeben.
- Kniestock: Max. 62,5 cm (bezogen von (DG-OK FB bis fertige innere Dachverkleidung)
- Dachgauben: zulässig. Die Gesamtlänge aller Gauben darf max. 1/3 der Trauflänge betragen.
- Dachüberstand: Traufe: max. 50 cm
Ortgang: max. 50 cm
- Sockelhöhe: Max. 30 cm über Straßenebene (bezogen auf OK EG - Rohfußboden).
Rückstauenebene ist Straßenebene
- Stellplätze und Garagen: Es sind nur Doppelgaragen zulässig.

Die Zufahrten und Firstrichtungen der Garagen sind bindend.

Die Dachneigung der Garage ist der des Haupthauses anzupassen.

Bei auf Grundstücksgrenzen zusammengebauten Garagen erhalten die Garagen möglichst gleiche Dachneigung und Dachfarbe. Die Vorderfronten sind möglichst einheitlich zu gestalten.

Auf die Vorschriften der BayBO bezüglich der Abstandsflächen wird besonders hingewiesen.

Ab der zweiten Wohnung und für jede weitere Wohnung müssen pro Wohnung mind. 2 Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden, hierbei wird der Stauraum vor der Garage nicht als Stellplatz anerkannt.

Gestaltung der Grundstücke:

Einfriedungen sollen weitgehend vermieden werden.

Wenn Einfriedungen gebaut werden, darf die Höhe des Mauersockels max. 0,30 m betragen, die Gesamthöhe des Zaunes max. 1,20 m.

Mindestens 10 % der privaten Baugrundstücke sind als Grünfläche mit Strauch- und Baumpflanzungen anzulegen.

Für jedes Grundstück gilt das Gebot der Anpflanzung mindestens eines Solitärbaumes (Hochstamm mit Stammumfang von ca. 16 – 18 cm) aus standortheimischen Gehölzen.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Solitärbäume: Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche, Sandbirke, Eberesche.

Strauchpflanzungen: Haselnuß, ~~Weißdorn, Faulbaum~~, Heckenkirsche, ~~Schlehe, Hartriegel~~, Heckenrose, Liguster.

13.0 Sonstige Hinweise

13.1 Hinweise des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist besonders darauf hin, daß alle mit der Durchführung von Bauprojekten betrauten Personen darauf aufmerksam zu machen sind, daß bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtlichen sowie mittelalterlichen Funde nach dem Bayer. Denkmalschutz vom 25.06.1973 (GVBL. 13/1973) unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Burg 4, 90403 Nürnberg, Telefon (0911) 225948, Telefax (0911) 2447917, gemeldet werden müssen.